

STRUKTURIERUNG GESCHLOSSENER FONDS IM BEREICH ERNEUERBARE ENERGIEEN: FINANZIERUNG VON OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Date: 10. Dezember 2015

Investment Management Alert

By: Dr. Martin Berg, Till Fock

Seit nunmehr zwei Jahren unterliegen Errichtung, Vertrieb und Verwaltung geschlossener Fonds in Deutschland der Regulierung durch das Kapitalanlagegesetzbuch von Juli 2013. Emissionshäuser sind seit Erhalt der nötigen Lizenz mit ersten regulierten Produkten am Markt vertreten. Einige Fragen bei der Regulierung sind jedoch auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch offen, wie etwa die Beteiligung und Finanzierung von Objektgesellschaften, deren Einsatz auch im Bereich der erneuerbaren Energien üblich ist.

OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Geschlossene Publikums-AIF – so der Name des Kapitalanlagegesetzbuches für dieses Produkt – dürfen ausschließlich in die in § 261 Abs. 1 KAGB genannten Vermögens – gegenstände investieren. Dazu zählen unter anderem **Anteile oder Aktien** an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag lediglich Sachwerte sowie die zur Bewirtschaftung der Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände oder **Beteiligungen** an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB), sowie **Beteiligungen** an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB).

EINSATZ EIGENKAPITALÄHNLICHER INSTRUMENTE

Die Verwendung des Begriffs **Beteiligungen** im Unterschied zu **Anteile oder Aktien** legt es nahe, aus steuerlichen Gründen erwünschte hybride Investitionsformen wie etwa Genussrechte ebenfalls in Erwägung zu ziehen, wenn es um die Beteiligung und um die Finanzierung (an) einer Objektgesellschaft geht. Die Aufsichtsbehörde akzeptiert diese Formen eigenkapitalähnlicher Beteiligungen unserer Erfahrung nach zwar noch nicht durchweg. Ganz klar muss man aber sagen: Der Gesetzgeber hat sich nicht gegen diese Formen entschieden. Auch die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift spricht ausdrücklich sowohl von „**Beteiligungen** an bestimmten Zweckgesellschaften“ als auch von „**Eigenkapitalbeteiligungen und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen** an nicht börsennotierten Unternehmen“.

SACHWERTANLAGEN ÜBER WERTPAPIERE

Grundsätzlich kommt ebenfalls die Strukturierung geschlossener Fonds in Betracht, die in Objektgesellschaften von Energieerzeugungsanlagen über Wertpapiere investieren, wie dies in der Vergangenheit gelegentlich zu beobachten war. Denn der Katalog zulässiger Vermögensgegenstände in § 261 Abs. 1 KAGB sieht unter anderem den Erwerb von Wertpapieren vor, die nicht börsennotiert sein müssen. Allerdings zeigen erste

Erfahrungen mit der Aufsichtsbehörde, dass es dort noch Berührungängste in Bezug auf solche alternative Strukturen für Fonds im Bereich der erneuerbaren Energien gibt

FAZIT

Auch in der regulierten Welt gibt es für Anbieter geschlossener Fonds viele Möglichkeiten, ihren Anlegern nicht zuletzt in steuerlicher Hinsicht optimierte Produkte anzubieten. Trotz offener Fragen lohnt es sich daher, über unterschiedliche Alternativen bei der Strukturierung von geschlossenen Fonds aus dem Bereich der erneuerbaren Energien oder anderer Sachwerte nachzudenken.

KEY CONTACTS



DR. MARTIN BERG
PARTNER

BERLIN
+49.30.220.029.325
MARTIN.BERG@KLGATES.COM

This publication/newsletter is for informational purposes and does not contain or convey legal advice. The information herein should not be used or relied upon in regard to any particular facts or circumstances without first consulting a lawyer. Any views expressed herein are those of the author(s) and not necessarily those of the law firm's clients.